

X 1905 419



Abdruck/
Der Verträge / so in
Anno 1529. zwischen Marggraff Joa-
chimen zu Brandenburg / 2c. an einem; vnd Her-
zog Georgen vnd Herzog Barnimben zu Pommern / 2c. an
anderem Theile / vber den Pommerischen Landen / vnd dero
künfftige Succession, getroffen: Also / wie sie von gemeldten Herzo-
gen zu Pommern selbst / vnd auch von den Pommerischen Land Stän-
den vollzogen / vnd außgegeben worden / Worauff der Churfst.

Durchl. zu Brandenburg / vnd dero Hauses Recht auff die
Pommerische Lande / zusehen /

Ingleichen auch eine Copen der Pomme-
rischen Alliance, welche König Gustavus Adolphus
zu Schweden Hochlöblicher Gedächtnis / mit dem letzt-
verstorbenem Herzoge zu Pommern in Anno 1630.
getroffen.

Weiter ist hierbey ein Abdruck des Pas-
tens / welches die Röm. Käys. May. an die Pom-
merische Land Stände / wegen der an die Churfst. Durchl. zu
Brandenburg gefallener Succession selbiger Lande / haben
ergehen lassen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Copen des Erbvertrags / so in Anno 1529.
 zwischen Marggraff Joachimem / Churfürsten / an
 einem: vnd Herzog Georgen / vnd Hertzog Barnimben zu
 Pommern / 2c. am andern Theil / vber den Pommerischen Landen /
 vnd ders künfftiger Succession, getroffen / wie derselbe von
 gemelten Herzogen zu Pommern vollzogen / vnd
 außgegeben worden.



D In Gottes Gnaden / Wir George
 vnd Barnimb / Herzogen zu Stettin / Pom-
 mern / der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu
 Rügen / vud Graffen zu Sutzlaw / 2c. Beken-
 nen vnd thun kundt öffentlich / mit diesem Un-
 serm Brieffe / für aller männiglich / die ihn se-
 hen / hören / oder lesen.

Als / vnd nach dem Un-
 ser Herzogthumb / vnd Fürsten-
 thumb Stettin / Pommern /
 Cassuben Wenden / Rügen vñ
 Graffschafft Sutzlaw / mit al-
 len / vñ jeglichen Ihren Obrig-
 keiten / Herrlichkeiten / vnd Ge-
 rechtigkeiten / nichts davon
 außgenommen / etwa bey Römi-
 schen Käysern / vnd Königen / von den Churfürsten zu Branden-
 burg / aus beweglichen Ursachen / vnd aus besondern Gnaden /
 zu Mann Lehen erlanget / vnd damit belehnet worden seyn / Der-
 wegen Speen / vnd Irrungen / mit dem Hochgeborenen Fürsten /
 Herrn Joachimem / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil.
 Römi-

NB. Eben solcher Vertrag / der in re ipsa
 mit diesem ganz eins / ist auch von Chur-
 fürst Joachimem / mutatis mutandis
 vollzogen / vnd beydes diesen Herzo-
 gen / als auch den Land Ständen auß ge-
 geben worden:

Es ist auch der Inhalt dieser Verträ-
 ge jederzeit wirklich vñnd vollkömlich
 observiret, wie Sie dann auch jedes-
 mahls von Fällen zu Fällen von allen
 theilen also renoviret worden.



Römischen Reichs Erzkämmerern/ vnd Churfürsten / Burg-
graffen zu Nürnberg / Unserm lieben Herrn/ vnd Oheimen/
vnd auch dem Hochgeborenen Fürsten / Herrn Duxlassen / zu
Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/
vnd Graffen zu Guskaw/ Unserm lieben Herrn vnd Vatern/
löblicher Gedächtnis / auch zugetragen / welcher auffge-
richte Vertrag halben/ mit Seiner Ed. vnd hochgedachtem
Unserm Herrn / vnd Vatern / hierumb vielfältig Irrungen
abermahls begeben/ die auff Uns / seine natürliche Lehens Er-
ben vnentscheiden gefellet/ Derhalben Wir beyderseits in man-
nigfaltige Handlung/ vnd Vnterredung solche endlich zu ver-
tragen gekommen / die doch bisshero vnentschieden geblieben;
Als seynd Wir durch die Hochgeborne Fürsten/ Herrn Erichen/
vnd Herrn Hainrichen / den Jüngern/ Herzoge zu Braun-
schweig/ vnd Lüneburg/ Unsere freundliche liebe Oheimen/ al-
ler solcher Irrungen zu willen / vnd gutem gefallen endlich ent-
scheiden/ vnd vertragen worden/ wie solches die Artickul/ von ei-
nem auff den andern/ klärlich besagen/ vnd mitbringen;

Nemblich / vnd also/ daß Wir/ vnd Unsere Mannliche
Leibes Lehens Erben/ von Erben zu Erben/ für vnd für/ dieweil
jemandt von Unserm Stamme lebet/ die Stettinische/ Pom-
merische Herzogen/ Fürsten zu Rügen/ vnd Graffen zu Guskaw
seynd / in Krafft dieses Vertrags / vnd nach vermüge hochge-
dachts Unsers lieben Herrn/ vnd Oheimen/ Marggraff Joa-
chim / Churfürsten zu Brandenburg / freundlichen Vereini-
gung/ Verschreibung vnd Brieffe/ Uns darüber gegeben/ nach
Vollziehung vnd Versiegung dieses Newen Vertrags/ sampt
Unserer Landtschafft/ vnd Ihrer gethanen Verpflichtung/ an
geschwornen Eydesstatt/ vnd so offft sich das hinführo begeben/
gebühren/ vnd noth thun wird/ alle Unsere Landt vnd Leute/ so
obgenandt seyn / von Römischen Kaysern / vnd Königen/ em-
pfahen mögen/ vngehindert Seiner Ed. derselben Erben/ vnd
Nach-

Nachkommen/Marggraffen zu Brandenburg/Churfürsten/ &c.
von Erben zu Erben/für vnd für/mit dieser Maasß / daß solches
nicht geschehen solle/ ohn beywesen / eines jedlichen Churfürsten
zu Brandenburg/für vnd für / oder seiner Verordneten / oder
Gesandten Käthe/Nemlich also/daß Wir Herzogen zu Stet-
tin/Pommern/&c. solch Unser Empfahung einem jeglichen re-
gierenden Churfürsten zu Brandenburg/drey Monath zu vorn
vermelden sollen/damit ob es Seiner Ed. gelegen/personlich da-
bey seyn / oder aber die Seinen darzu verordnen vnd schicken
mögen/die gesambte Hand/wie gesambten Hand Recht/vnd ge-
wonheit/mit Uns/ Unsern Erben / vnd Nachkommen / von
Erben zu Erben / für vnd für / zu entpfahen / welches auch von
Uns/dem Churfürsten zu Brandenburg/nicht verhindert wer-
den solle ; Wann aber solche Verkündung / Empfahung der
Regalien/von Uns Herzogen zu Stettin/Pommern/drey Mo-
nath zuvor / dem Churfürsten zu Brandenburg geschehen were/
vnd Seine Ed. darüber persönlich nicht kommen/ oder die Sei-
nen nicht schicken würde ; Sollen Wir/die Herzogen zu Pom-
mern/weiter noch länger mit empfahung Unserer Regalien zu
verziehen/ auff das mahl nicht schuldig seyn / deßgleichen soll
wiederumb von dem Churfürsten zu Brandenburg/Inhalt die-
ses Vertrags/vnd vnschädlich Ihrer gesambten Hand / Uns
Herzogen zu Pommern/andenselben Unsern Regalien / von
Römischen Käysern/vnd Königen/wie ob steht / nunhinfürden
zu entpfahen kein Verhinderung geschehen ;

Wir / Unsere Erben / vnd Nachkommen zu Stettin
Pommern/Herzogen/von Erben zu Erben / für vnd für / wol-
len vnd sollen / so sich ein Fall an Unser ein oder mehr begeben
würde / Unsere Regalien von Römischen Käysern / vnd Köni-
gen / in obbeschriebener maassen / nicht nehmen/vnd entpfahen/
Wir haben dann / sampt Unser Landschafft / zu vorn / dem
Churfürsten zu Brandenburg/ so zu jederzeit seyn wird/die Ver-

newerung dieses neuen Vertrags/in allen seinen Articulen/ver-
brieffet / versiegelt / vnd denselben Erhuldigung / in nachfol-
gender Maas/auff den Fall/thun lassen / Doch daß Wir Un-
sern Herrn/vnd Oheimen/ dem Churfürsten / vnd so für vnd
für/jedlichen Churfürsten / solches zween Monath zu vorn ver-
kündigen / wie unten nachfolget/welches Wir auch in den zuge-
schriebenen Monaten thun sollen / Es soll aber auch gleichwol
dem Churfürsten / vnd dem Hauß zu Brandenburg vorbehalten
seyn/ so oft es zu Fall kompt/ vnd die Nothturfft erfordert /
neben andern Ihren Regalien/die Herzogthum/Sürstenthum/
Stettin/Pommern/Cassuben/Wenden/Rügen/ vnd Graff-
schafft Gutzkow/sampt allen Unsern Landen / wie die genandt
seynd/nichts ausgeschlossen/von Römischen Kaysern / vnd Kö-
nigen/zu empfangen/wie dann von alters hero / vnd bißhero alle-
zeit/ohn Verhinderung solches geschehen/vnd gehalten ist / von
Uns Herzogen zu Pommern/ Unsern Erben vnd Nachkom-
men/ für vnd für vnderhindert ;

Es hat auch Unser lieber Herr /vnd Oheim / Marg-
graff Joachim / Churfürst zu Brandenburg/für sich / seine Er-
ben vnd Nachkommen/ für vnd für / sich mit Uns freundlich
vereiniget / vnd verglichen / Also / daß wir / Unsere Erben/vnd
Nachkommen / von Erben zu Erben/für vnd für /ohn Seiner
Ed. Erben/ Nachkommen / vnd eines jedlichen Churfürsten zu
Brandenburg Verhinderung / Standt vnd Session, im Heil.
Römischen Reiche haben/Doch vorbehalten/daß Wir Herzo-
gen zu Stettin/ Pommern / von Erben zu Erben/ für vnd für /
vber keinen regierenden Marggraffen zu Brandenburg / sol-
chen Standt vnd Session haben sollen/ Des Wir auch für Uns
Unsere Erben/für vnd für / hiermit / vnd in Krafft dieses Ver-
trags / also zu halten / verschreiben vnd verpflichten/ Vnd da-
mit aber auch obgenandtem Unserm lieben Herrn/vnd Ohei-
men Marggraffen Joachim zu Brandenburg / Churfürsten/
Er. Ed.

Er. Ed. Erben / vnnnd Nachkommenden Marggraffen zu
Brandenburg/Churfürsten/an Ihren erlangten hergebrachten
Erblichen/Käyserlichen/Königlichen Begiftungen/Begna-
dungen/Freyheiten/vnnnd allen andern Gerechtigkeiten/ dar-
durch kein abbruch / Schwächung oder Verkürzung/ sondern
gründlichen Versorgung/vnd des nothdürfftige Versicherung/
geschehen / Haben Wir wolbedächtlich/mit gutem freyen wil-
len / vnd rechter Wissenschaft / vor Uns / Unsere Männliche
Leibes Leihens-Erben/für vnd für/von Erben zu Erben/bewilli-
get/vnd verschrieben; Bewilligen / vnnnd verschreiben Uns in
Krafft vnd Macht dieses Brieffs gegenwertiglich auff das ne-
we/ vnd also / Nemblich ob Wir/das Gott wende/ ohne Män-
liche Leibes Leihens Erben abgehen / oder Unsere Männliche
Leibes Leihens Erben/für vnd für/ ohne Männliche Leibes Er-
ben verstürben / daß alsdann alle vnd jedliche Unsere Herzog-
thumb/Fürstenthumb/Stettin/Pommern/Cassuben/Wenden/
Rügen / Graffschafft zu Gutzlaw / Landen vnd Leuten / wie
man jedlichs in gemein / vnd sonderlich nennen mag/nichts auß-
genommen / an das obgenandte Churfürstenthumb zu Bran-
denburg/vnd an vnsern lieben Herrn/ vnd Ohaimen/ Marg-
graff Joachimen zu Brandenburg Ed. Erben vnnnd Nachkom-
men/ je zur Zeit Churfürsten vnd Marggraffen zu Branden-
burg / von Erben zu Erben/für vnd für/obangezeigter erlang-
ten hergebrachten Erblichen/Käyserlichen/Königlichen / Be-
gnadungen/Freyheiten/vnd allen andern Gerechtigkeiten/noch
dergleichen / fallen vnd kommen sollen / ohne alle Einrede vnd
behelff; Wollen auch solch Unser Landt niemand zuwenden/
durch Uns/oder Unser zuschub/inkeiner Weise/wie man die er-
dencken mag/trewlich vnd ohn gefehrde; Were es aber Sache/
daß jemand solch Lehen / obgemeldter Unser Herzogthumb/
Fürstenthumb / vnd Graffschafft an sich zu bringen vntersehen
würden / wieder denselben sollen Wir Uns / vnnnd Unsere
Männ-

Männliche Leibes Lebens Erben / für vnd für / mit hülffe Un-
fers Herrn / vnd Ohaimen / Marggraff Joachims Seiner
Ed. Erben / vnd Nachkommenden Marggraffen zu Branden-
burg / vnd Churfürsten / die zu jedlicher Zeit seyn werden / wie sich
das Seine Ed. für sich / Seine Erben vnd Nachkommen / gegen
Uns auch verschrieben / trewlich setzen / mit Landen vnd Leuten /
das nicht einreumen / Sondern dieser Unser Verschreibung
allzeit gnügen vnd vollkommene Folge thun / ohn einreden / vnd
damit solches desto baß / stet / festiglich vnd vnerbrochen ge-
halten werde / Sollen vnd wollen sich alle vnd jegliche Unsere
Prælaten , Herrn / Manne / vnd Städte / Ihre Nachkommen /
vnd andere Unsere Vnterthane / vnd Einwohner / der genand-
ten Unser Herzogthumb / vnd Graffschafft zu Guckaw / vnd
Lande / neben Uns / mit Unserm willen vnd wissen / vollborde
vnd gehais / vnd befehlich / nach laut vnd Inhalt Ihres Brief-
fes / gegen obgenandten Unsern lieben Herrn vnd Ohaimen /
Marggraff Joachimen / Churfürsten / vnd seinen Erben / vnd
Nachkommenden je zur Zeit Churfürsten vnd Marggraffen zu
Brandenburg / von Erben zu Erben / für vnd für / bey Ihren
Trewen vnd Ehren / an Eydesstatt verpflichten / vnd vnter Ih-
ren Insegeln verschreiben / Dieser Unser Verschreibung / wie
obstehet / Folge zu thun / auch alß bald nach Auffrichtung / vnd
Versiegelung dieses neuen Vertrags / wollen Wir alle Unse-
re Landtschafft / dem Churfürsten zu Brandenburg / neben
Uns in gegenwertigkeit Seiner Ed. Räte / auff den Fall ein
Handtgelübt an Eydesstatt / bey Ihren Trewen vnd Ehren /
vnd bey den Pflichten / damit Sie Uns verwannt / thun lassen /
folgender meinung also lautend :

Wir Herrn vnd Prælaten , Ritterschafft vñ Städ-
te / der Herzogthum / Fürstenthum vnd Graffschafft /
Stettin / Pomern / Cassubē / Wendē / Rügen / Guckaw /
vnd aller anderer Lande / Geloben / vnd Zusagen / Den Durch-
leuch-

leuchtigen / Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn / Herrn Ge-
orgen / vnd Herrn Barnimb / Gebrüdern / zu Stettin / Pom-
mern / der Cassuben / Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen /
vnd Graffen zu Guskaw / Vnsern gnädigen Herrn / vnd Lan-
des Fürsten / an eines geschwornen Eydesstatt / bey Vnsern
Trewen vnd Ehren / vnd bey den Pflichten / damit Wir Ihren
Fürstlichen Gnaden verwandt seyndt / vor Vns / Vnsere Er-
ben / vnd Nachkommen / für vnd für / ob sichs begeben / das Gott
lange gnädiglich verhüten wolle / daß ein Fall an Vnsern gnä-
digen Herrn / zu Stettin / Pommern / zc. obgemelt / oder dersel-
ben Mannlichen Leibs Lehens Erben / von Erben zu Erben /
für vnd für geschehe / vnd dieselben im Leben nicht mehr seyn
werden / daß Wir alsdann niemandts anders / zu Unserem
Erbherrn vnd Lands-Fürsten auffnehmen / empfahen / vnd da-
für halten / vnd haben sollen / vnd wollen / Wann den Durch-
lauchtigsten / Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn / Herrn
Joachimen / Marggraffen zu Brandenburg / Churfürsten /
Seiner Gnaden Männliche Leibes Lehens Erben / vnd Nach-
kommen / Marggraffen zu Brandenburg / je zur Zeit Chur-
fürsten / von Erben zu Erben / für vnd für / denen auch alsdann /
vnd nach solchem geschehenem Anfall von stund / ohne alle
Weigerung / vnd Einträge / Erbhuldigung / vnd alles das
thun sollen vnd wollen / das getrewe Vnterthanen Ihren Erb-
Herrn / vnd Landesfürsten zu thun schuldig / vnd verpflichtig
seyn / Alle gefehrde vnd arge List außgeschlossen / Als auch in
Vnsrer gegenwertigkeit geschehen ist ; So offte aber hernach-
mals sich ein Fall an Vns / vnd andern dem regierenden Her-
zogen zu Stettin / Pommern / Cassuben / Wenden / Rügen /
vnd Graffschafft zu Guskaw / begeben / Wann Wir alsdann
vnsere Erbhuldigung / von den Landen nehmen wollen / sol sol-
ches zu vorn zwey Monat von vns / vnsere Erben vnd Nach-
kommen / für vnd für / einen jedlichen Churfürsten zu Brandens-
burg /

B

burg /

burgk / der zu der Zeit seyn wird / vermeldet werden / seine Rätze
darzu zu schicken / vnd sollen die Stände / aller Unser Lande / im
Beschluss Ihrer Erbhuldigung / so Sie Uns als Ihrem Lan-
desfürsten thun / in gegenwertigkeit des Churfürsten zu Bran-
denburg / 22. Rätzen nachfolgenden Artickul mitgeloben vnd
schweren ; Vnd ob es sich begeben / daß Unsere gnädige Herrn /
Herzog George / vnd Herzog Barnimb / da S. Die lang für
sey / oder ihre Männliche Leibes Erben / todeshalben ab-
giengen / vnd also für vnd für verstorben / daß Wir niemand
anders zu Unserm Erbherrn vnd Landesfürsten / auffnehmen /
empfehen / dafür halten / vnd haben sollen vnd wollen / Wann
den Durchläuchtigsten / Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn /
Herrn Joachimen / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil.
Römischen Reichs Erzkämmerern / vnd Churfürsten / zu Stet-
tin / Pommern / der Cassuben / vnd Wenden Herzogen / Burg-
graffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / Unsern gnädig-
sten Herrn / Seiner Gn. vnd derselben Nachkommende Erben /
Marggraffen zu Brandenburg / se zur Zeit Churfürsten / von
Erben zu Erben / für vnd für / denen auch alßdann von stund
nach solchen obgenandten beschehenen fällen / ohne alle Weige-
rung / vnd Eintrag / Erbhuldigung / vnd alles das thun sollen /
vnd wollen / das getrewe Vnterthanen Ihrem Erbherrn vnd
Landesfürsten zu thun schuldig vnd pflichtig seyn / trewlich vnd
ohn gefehrlich / als Uns / Gott helffe / vnd alle seine Heiligen /
vnd so oft als Wir / Unsere Erben vnd Nachkommen / für vnd
für / von Erben zu Erben / nach auffrichtunge dieses neuen
Vertrags / nun hinführo Unsern Lehen Leuten / aussershalb
der gemeinen Erbhuldigung / Ihre Lehen thun vnd leihen wer-
den / Sollen dieselben Unsere Lehenleute / alle vnd ein jeglicher /
den vorberührten Artickul vor beschluß / vnd am Ende der Le-
henpflicht / Uns Herzogen zu Stettin / Pommern / wie obste-
het / mit geloben / vnd schweren ; Wir / vnd Unsere Männliche
Leibes

Leibes Lebens Erben / sollen vnd wollen auch dieser Verschrei-
bung / so oft ein Marggraff zu Brandenburg / Churfürst / oder
einer oder mehr Herzogen zu Stettin / Pommern / regierende
Fürsten Todes halben abgehen / solche Verschreibung einen
jedlichen regierenden Marggraffen zu Brandenburg / zur zeit
Churfürsten / von Erben zu Erben / für vnd für / briefflich ver-
newren / desgleichen Unsere Männliche Leibes Lebens Erben /
sollen fürter mit Ihren Männlichen Leibes Lebens Erben / bey
eines jedlichen Leben / so lange bis es zu falle kompt / wie oben be-
rührt / dem auch also thun / wie oben berührt / vnd außgedruckte
ist / vnd sonst Unsere Lande niemand Erbhuldigung thun lassen /
oder anders in keine wege fürnehmen / das dieser Unser Ver-
schreibung Abbruch gebahren / oder zu schaden kommen mag /
vnd ob eingeleren zu abbruch vnd schaden darüber geschehen /
das soll doch nicht Krafft noch Macht haben / Desgleichen sol-
len Unsere Prælaten, Herrn / Manne / vnd Städte / Lande vnd
Leute vnd Ihre Nachkömlinge / bey Ihren Pflichten / vnd Ey-
den / wie oben berührt / auch thun / vnd Ihrer Verschreibung /
so oft der Fall geschicht / wie angezeigt ist / vernewren / Ob es sich
auch begeben / das zu einer oder mehr Zeit / so die Verschreibung
oder vernewerung geschehen solte / ein vnmündig Marggraff
were / deme das Churfürstenthumb / vnd das Regiment gehörte /
vnd solche obgeschriebene Vernewerung / wie vorgemelt / ge-
büreten / der seiner Vnmündigkeit halben das Regiment des
Churfürstenthumbs nicht annehmen / regieren / noch halten möch-
te / nach laut vnd Außweisung der Gülden Bullen ; So soll von
Uns / Unseren Männlichen / Leibes Lebens Erben / auch Un-
sern Prælaten, Herrn / Mannen / vnd Städten / allen Einwoh-
nern vnd Nachkömlingen / obgenanter Unser Herzogthumb /
Fürstenthumb / Graffschafft vnd Lande / nichts außgenom-
men / solche Verschreibung / vnd Vernewerung seinen Vor-
münden / an seiner statt / vnd Nahmen geschehen ; Doch also /
Bis wann

wann derselbige vnmündige Marggraff zu dem Regimene des
Churfürstenthumbs kompt / daß dann solche Verschreibung/
vnd Vernewerung demselben ankommenden / vnd Regieren-
den Marggraffen zu Brandenburg / Churfürsten / in Gegen-
wertigkeit seiner Ráthe / so er darzu ordnen wird / nach obbe-
stimbter weise auch geschehen / vnd wann das vollzogen ist / So
sollen die Verschreibung vnd Vernewerung den Vormündern
geschehen / ganz absenn / vnd allwege / nach dieser / vnd der Un-
sern Verschreibung wie obberührt / gehalten / vnd vollzogen wer-
den / Vber solche Unsere / vnd der Unseren Verschreibun-
gen / sollen dieselben Pralaten, Herrn / Manne / vnd Städte
in Oberantwortung solcher Verschreibung vnd gemeiner Ver-
samblung / Gegenwartigkeit / vnd beywesen des vorgehenden
Unsers Herrn vnd Oheimen / Marggraff Joachims / Chur-
fürsten / 2c. Ráthen / oder Sr. Ed. vnd Nachkommenden Marg-
graffen zu Brandenburg / 2c. Churf. Ráthen / die Sie zu jedli-
cher Zeit darzu verordnen werden / Uns / wie obstehet / geloben /
vnd schweren / so es zu falle kompt / daß Sie sich an Seiner Ed.
vnd an Seine Erben / vnd Nachkommenden Marggraffen zu
Brandenburg / Churfürsten von Erben zu Erben / für vnd
für / vnd sonst niemands anders / als Ihren natürlichen vnd
rechten Erbherrn halten sollen vnd wollen / Vnd so oft es zu
falle kompt / neben Ihrer Verschreibung / solche Ge-
lübdt vnd Pflicht / Sie / Ihre Erben / vnd Nachkommen / für
vnd für zu ewigen Zeiten / von Uns / Unseren Erben / von Er-
ben zu Erben / nimmermehr loß gesagt / noch ledig gezehlt wer-
den sollen ; Vnd wo es darüber geschehe / so soll es doch keine
Krafft oder Macht haben / auch durch Sie nicht angenommen
werden / in keinem wege / vnd zu welcher Zeit Wir von den Kö-
niglichen / vnd Königlich Majesteten / mit Dien-
sten Unser Fürstenthumb vnd Lande erfordert werden / wollen
Wir Uns / als gehorsame Fürsten des Reichs / was wir zu thun
schuldig / vnd pflichtig / in allwege halten / vnd erzeigen ; Es sol-
len auch

len auch Titul, Schild / vnd Helm / der Stettinischen / Pommer-
rischen / vnd aller anderer derselben Unserer Lande zugleich von
den Herzogen zu Stettin / Pommern / vnd den Churfürsten zu
Brandenburg / inhalt des Vertrages / so die Schiedesfürsten
deshalben besprochen haben / gebraucht werden; Wir wollen
auch auß freundlichen Willen / Unser einer dem andern / für
Unsere Person / den Titul, von denselben unsern Landen Stet-
tin / Pommern / Cassuben / Wenden / Rügen / vnd Guckaw / ge-
ben / Doch wollen Wir dennoch diß vnverbunden seyn / Desglei-
chen solles gegen den andern Marggraffen zu Brandenburg
auch gehalten werden / Aber doch Unser Landschaft / sollen
gleichwol dem Churfürsten zu Brandenburg / vnd den andern
Marggraffen zu Brandenburg / denselben Titul auch durchaus
geben / Doch soll solche freundliche Vereinigung vnd Verglei-
chung aller dieser Puncten / vnd Articul / wie vorstehet / dem
vielgenandtem Unserm lieben Herrn / vnd Dheimen Marg-
graff Joachimen zu Brandenburg / Churfürsten / Seiner Ed.
Erben vnd Nachkommen / Marggraffen zu Brandenburg /
Churfürsten / von Erben zu Erben / für vnd für / vnd Uns / Un-
sern Männlichen Leines Lehens Erben / von Erben zu Erben /
für vnd für / an Ihren / vnd Unsern Erblichen / Käyserlichen /
Königlichen / vnd anderen Berechtigkeiten / in allen Ihren Clau-
suln, Articula, vnd Stücken / da Sie dieser Unser Ver-
schreibung / vnd Verrichtung nicht entgegen seyn / oder Sie ei-
nigerley weise hindern / kräncken / oder anfechten / ganz vnschäd-
lich seyn vnd bleiben / Also / daß diese Verrichtung / vnd Ver-
träge / in allen Ihren Clausuln / Puncten vnd Stücken / wie vor
angezogen / vnd berührt ist / nach laut dieses unsers gegenwertig-
gen Brieffes / auch nach inhalt des Brieffes / den Uns Seine
Ed. wieder geben / vnd versiegelt hat / ohn einigerley hülffe / Rede
vnd Schützung der gedachten Seiner Ed. vnd Unsern Erbli-
chen / Käyserlichen / Königlichen / vnd andern Berechtigkeiten /
zu ewigen Zeiten / stet / fest / vnd vnverbrochen / in Würden / vnd
bey

bey Macht bleiben/vnd gehalten werden sollen/ sonder gefehrde
vnd Einrede/ alle vorgeschriebene Stück vnd Artickel / vnd ein
jedlichs bey sich/ gereden vnd geloben Wir Georg / vnd Bar-
nimb/ Gebrüdere / Herzogen zu Stettin / Pommern / vorge-
schrieben/für Uns/ Unsere Männliche Leibes Lehens Erben/
von Erben zu Erben/ dem genandten Unserm lieben Herrn/
vnd Dheimen/ Herrn Joachimen/Marggraffen zu Branden-
burgk vnd Churfürsten/bey Unsern Fürstlichen Würden/ vnd
Trewen/stett/ vnd unverbrochen zu halten / vund haben des zu
mehrre Sicherheit Unser Insiegel hieran hangen lassen / Vnd
geben zu Stettin/ Montags nach der Eilf tausende Jungfra-
wen Tag/nach E H Xristi Geburt / im Tausend Fünffhundert/
vnd Neun vnd zwanzigsten Jahre.

Copen des Erbvertrags / so in Anno 1529.
zwischen Marggraff Joachimen / Churfürsten / an
einem: vnd Herzog Georgen / vnd Herzog Barnimben zu
Pommern/ 2c. am andern Theil/ ober den Pommertischen Landen/
vnd ders künfftiger Succession, getroffen/ wie derselbe von
den Pommerischen Landt Ständen vollzogen/
vnd außgegeben worden.

Wir Herrn/ Prælaten, Manne vnd Städte/
Alle Unterthane/vnd Einwohnere der Hertzogthumb/
vnd Fürstenthumb / Stettin / Pommern / Cassuben/
Wenden/Rügen / vnd Graffschafft Butzkaw / Bekennen/vund
thun kundt offenbahr mit diesem Unserm Brieffe / für Uns/
Unser Erben / vund Nachkommen / Als vnd nach dem die Her-
zogthumb/vnd Fürstenthumb Stettin/Pommern/Cassuben/
Wenden / Rügen/vnd Graffschafft Butzkaw/mit allen vnd jed-
lichen Ihren Obrigkeiten/ Herrlichkeiten/ vnd Berechtigkeiten/
nichts davon außgeschlossen / etwa bey Römischen Käysern vnd
Königen/ von den Churfürsten zu Brandenburg/ auß bewegli-
chen Dr.

chen Ursachen/vnd auß besondern Gnaden / zu MannLehen er-
langt/vnd damit belehnet worden seyn/ Derwegen Speen/vnd
Irrungen mit dem Durchlächtigsten Hochgebornen Für-
sten/Herrn Joachimen/Warggraffen zu Brandenburg /des H.
Römischen Reichs ErtzCämmerern/vnd Churfürsten / Hertzo-
gen zu Stettin/Pommern/der Cassuben/vnd Wenden/Burg-
graffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen / Unsern gnädig-
sten Herrn / auch dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn/Herrn Buxlauen/Hertzen zu Stettin/Pom-
mern / der Cassuben / vnd Wenden / Fürsten zu Rügen / vnd
Graffen zu Surzkaw / Unsern gnädigen Herrn / Köblicher Be-
dächtniß / auch zugetragen / Welcher auffgerichteten Verträge
halben / sich mit Sr. Churfürstl. Gn. vnd hochgedachtem Un-
sern gnädigen Herrn / Hertzog Buxlauen / ic. hierumb vielfal-
tige Irrungen abermahls begeben / die auff die Durchlächti-
gen Hochgebornen Fürsten/vnd Herrn / Herrn Georgen / vnd
Herrn Barnimben/Sebrüder/Hertzogē zu Stettin/Pomern/
Cassuben/Wenden/ Fürsten zu Rügen / vnd Graffen zu Surz-
kaw / Unsern gnädigen Herrn/vnd Landesfürsten/ als Seiner
Gn. natürliche Leibes Lehens Erben / vnentscheiden gefallen/
derhalben beyderseits Ihre Churfl. vnd Fürstl. Gnaden / in
mannigfaltige Handlung/vnd Unterredung/solches endlich zu
vertragen / gekommen / die doch bißhero vnentscheiden geblie-
ben / Als seynd Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Gnaden / durch
die Durchleuchtigen / vnd Hochgebornen Fürsten/vnd Herrn/
Herrn Erichen/vnd Herrn Heinrichen/den Jüngern/Hertzen
zu Braunschweig vnd Lüneburg / Unsere gnädige Herrn/aller
solcher Irrung / zu willen / vnd gutem gefallen / endlich ent-
scheiden vnd vertragen worden/wie solches die Artikel / von ei-
nem auff dem andern/klarlich besagen/vnd mitbringen/Wemb-
lich also/das Unsere Gnädige Herrn/Hertzog Georg / vnd Her-
zog Barnimb/vnd Ihrer Fürstl. Gnaden Mannliche Leibes Le-
hens Er-

hens Erben/ von Erben zu Erben/ für vnd für/ dieweil jemand
von Ihr Fürstlichen Gnaden Stammen lebet/ die Stettin-
sche/ Pommersche Hertzozen/ Fürsten zu Rügen/ vnd Graffen
zu Sutzlaw/ seyn/ in Krafft des Vertrags/ vnd nach vermüge
hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn/ Marggraff Joachims
Churfürstens zu Brandenburg/ freundlichen Vereinigung/
Verschreibung vnd Brieff/ darüber Unsern gnädigen Herrn zu
Stettin/ Pommern/ &c. gegeben/ nach Vollziehung/ vnd Ver-
siegung dieses Aewen Vertrags/ sambt Uns der Landschaft/
vnd Unser gethane Verpflichtung/ an geschwornen Eydes statt/
vnd so oft das sich hinförder begeben/ gebühren vnd Noth thur
wird/ alle Ihre Lande vnd Leute/ so obgenandt seyn/ von Rö-
mischen Kaysern vnd Königen/ empfangen mügen/ ohne Ver-
hinderung Marggraff Joachims/ Churfürsten zu Branden-
burg/ vnd Seiner Churfürstlichen Gn. Erben/ vnd Nachkom-
men/ Marggraffen zu Brandenburg/ Churfürsten/ von Erben
zu Erben/ mit dieser Waas/ daß solches nicht geschehen solle/ ohn
beywesen eines jedlichen Churfürsten zu Brandenburg/ für vnd
für/ oder Seiner Churfürstl. Gn. verordneten vnd gesandten
Räthe/ Memblich also/ daß Unsere gnädige Herrn/ die Hertzo-
gen zu Stettin/ Pommern/ von Erben zu Erben/ für vnd für/
solche Ihre empfangung/ einem jedlichen regierenden Churfür-
sten zu Brandenburg/ drey Monat zuvor vermelden sollen/ da-
mit ob es seiner Churfürstlichen Gn. gelegen/ persönlich dabey
seyn/ oder aber die Seinen darzu verordnen/ vnd schicken mögen/
die gesambte Hand mit Ihren Gnaden Erben/ vnd Nachkom-
men/ von Erben zu Erben/ für vnd für/ zu empfangen/ wie ge-
sambter Hand Recht vnd Bemonheit ist/ welches auch von Ih-
ren Fürstlichen Gn. dem Churfürsten zu Brandenburg/ nicht
verhindert werden soll;

Wann aber solche Verkündigung/ Empfangung der Re-
gallen/ von Unsern Gnädigen Herrn/ den Hertzogen zu Stettin/
Pom-

Pommern/ drey Monat zuvor/ dem Churfürsten zu Branden-
burg beschehen wäre/ vnd S. Churfürst. Gn. darauff persönlich
nicht kommen/ oder die Seinen nicht schicken würden; Sollen
Unsere Gnädige Herrn/ die Hertzogen zu Pommern/ weiter/
noch länger/ mit empfangung Ihrer Regalien zu verstehen/ auff
das mahl nicht schuldig seyn/ Deß gleichen soll wiederumb von
dem Churfürsten zu Brandenburg/ inhalt dieß Vertrags/ vnd
vnschädlich Ihrer gesambten Landt/ Unseren Gnädigen Herrn/
der Hertzogen zu Pommern/ etc. an denselben Ihren Gnaden
Regalien/ von Römischen Keysern/ vnd Königen/ wie obstehet/
nun hinführo zu empfangen keine ver hinderung geschehen/ Es
sollen vnd wollen auch Unsere gnädige Herrn von Pommern/
Ihrer Gnaden Erben/ vnd Nachkommen/ von Erben zu Erben/
für vnd für/ so sich ein Fall an Ihren Gnaden einem oder mehr
begeben würde/ Ihre Regalien/ von Römischen Keysern/ vnd
Königen/ in ob geschriebener maas nicht nehmen/ noch empfa-
hen/ Ihre Gnaden haben dann/ sampt Uns/ als Ihrer Gn.
Landtschafft/ zuvor dem Churfürsten zu Brandenburg/ so zu
jedlicher zeit seyn wird/ die vernewerung des neuen Vertrages/
in allen seinen Artickeln/ verbriefet/ versiegelt/ vnd denselben
Erbhuldigung in nachfolgender maas/ auff den Fall thun las-
sen/ Doch daß Unsere gnädige Herrn/ dem Churfürsten / vnd
so für vnd für/ jedlichem Churfürsten / solches zween Monath
zuvor/ verkündigen/ wie unten nachfolget/ welches auch Ihre
Gnaden/ in dem zugeschrieben Monat thun sollen / Es soll auch
gleichwol dem Churfürsten / vnd dem Hause Brandenburg
vorbehalten seyn/ so oft es zu falle kömmt/ vñ die Nothdurft erfor-
dert/ neben andern Ihren Regalien/ die Hertzogthumb vnd
Fürstenthumb Stettin / Pommern/ Cassuben vnd Wenden/
Rügen/ vnd Graffschafft zu Butzkaw / sampt allen andern Ih-
rer Gnaden Landen/ wie die genandt seindt/ nichts außgeschlos-
sen/ von Römischen Keysern vnd Königen / zu empfangen / wie
S dann

Dann von alters / vnd bißhero allezeit / ohne ver hinderung sol-
ches geschehen / vnd gehalten ist / von Unseren gnädigen Herrn /
den Hertzogen zu Pommern / Ihrer Sn. Erben vnd Nachkom-
men / für vnd für / vnderhindert ; Es hat auch Unser gnädigster
Herr / Marggraff Joachim zu Brandenburg / Churfürst / für
sich / Seine Erben / vnd Nachkommen / für vnd für / mit Unse-
ren gnädigen Herrn / vnd Fürsten / freundlich vereiniget / vnd
verglichen / daß Unsere gnädige Herrn / die Hertzogen zu Stet-
tin / Pommern / Ihre Erben vnd Nachkommen / von Erben zu
Erben / für vnd für / Standt vnd Session im Heil. Römischen
Reich / ohne Ver hinderung haben / Doch vorbehalten / daß Un-
sere gnädige Herrn / die Hertzogen zu Stettin / Pommern / für
vnd für / von Erben zu Erben / ober keinen regierenden Marg-
graffen zu Brandenburg / Stand vnd Session haben sollen /
Daß sich Ihre Snaden auch für sich / vñ Ihre Erben / für vñ für /
in Krafft diß neuen Vertrags / also zu halten / verschrieben / vnd
verpflichtet haben / Derhalben vnd damit dem vorgedachten
Herrn Joachim / Marggraffen zu Brandenburg / Churfür-
sten / Unserem gnädigsten Herrn / Seiner Snaden Erben / vnd
Nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg / Churfürsten /
von Erben zu Erben / für vnd für / an Ihren erlangten Herrlig-
keiten / Käyserlichen / Königlichen Sifften / Begnadungen /
Freiheiten / Erblichen / vnd allen andern Berechtigkeiten / kein
abbruch / Schwächung / noch Verkürzung / sondern des gnüg-
liche Versorgung / vnd nothdürfftige Verschreibung geschehe /
So haben die genandte Unsere gnädige Herrn / Hertzog Georg
vnd Hertzog Barnimb / Sebrüdere / wolbedächtlich / mit gu-
tem freyem willen / wissen / vnd unserem Rahte / sich für sich /
Ihre Wannliche Leibes Lebens Erben / vnd also für vnd für / von
Wännlichen Leibes Lebens Erben / von Erben zu Erben / bewil-
ligt / vnd auff das neue verschrieben / So Ihre Snaden / da
Gott lang für sey / ohne Wännliche Leibes Lebens Erben ab-
giengen /

giengen / oder do Sie / die gewinnen / dieselben auch ohne
liche Leibes Lebens Erben / für vnd für / verstürben / Daß also
dann alle vnd jegliche Ihrer Gnaden Hertzogthumb / vnd Für-
stenthumb Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden /
Rügen / vnd Braßschafft Sutzlaw / Land vnd Leute / mit allen
vnd jedlichen zu : vnd eingehörungen / nichts außgenommen /
wie man ein jedliches in gemein / vnd Insonderheit nennen
kan / vnd mag / an das gedachte Churfürstenthumb der Marck
zu Brandenburg / vnd den genandten Unsern gnädigsten Herrn
Marggraff Joachim Churfürsten / Seiner En. Erben / vnd
Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg / die zur Zeit
Churfürsten seynd / von Erben zu Erben / für vnd für / oben an-
gezeigten erlangten hergebrachten Käyserlichen vnd Königli-
chen Begnadungen / Freyheiten / vnd allen andern Berech-
tighen nach / kommen / vnd fallen sollen / ohne alle Einrede vnd
behelff ; Desgleichen zu steter / vnd mehrer vester haltung / Wir
Herrn Prælaten , Wanne vnd Städte / vnd alle Unterthane /
vnd Einwohner der gedachten Hertzogthumb / Fürstenthumb /
Braßschafft / vnd Lande / neben den genandten Unsern gnädi-
gen / Herrn / Hertzog Georgen / vnd Hertzog Barnimb / Uns
gegen dem mehrgedachten / Unserm gnädigsten Herrn Marg-
graff Joachim / Churfürsten / Seiner En. Erben / vnd Nach-
kommende Marggraffen zu Brandenburg / Churfürsten / von
Erben zu Erben / für vnd für / bey Unsern wahren Trewen / Eh-
ren vnd Pflichten / auff das newe eine Handgelübde / an Eydes-
statt / damit wir Unseren gnädigen Herrn verward / auff den
Fall gethan / vnd vnter Unsern Insiegeln verschrieben haben /
Verschreiben Uns also / auff das newe / Bereden vnd Beloben mit
Wissenschaft / willen vnd vollbordt / auch aus sonderm befeh-
lich / vnd geheiß / denselben Unsern gnädigen Herrn / Hertzog
Georgen / vnd Hertzog Barnimb / für Uns / Unsere Erben vnd
Nachkommen / bey Unsern Ehren / vnd Trewen / an Eydes statt /
S ij vnd bey

vnd bey den Pflichten / die Wir Unsern gnädigen Herrn / vor-
genandt / gethan / vnd gelobet haben / So es sich begeben / daß Un-
sere gnädige Herrn / Hertzog Georg / vnd Hertzog Barnimb / Ge-
brüdere / da Gott lang für sey / oder Ihre Wännliche Leibes
Lebens Erben / ohne Wännliche Leibes Lebens Erben / todts hal-
ben abgtengen / vnd also für vnd für / verstürben / daß Wir nie-
mandts anders zu Unserm Erbherren vnd Landesfürsten auf-
nehmen / empfangen / dafür halten / vnd haben sollen / vnd wol-
len / Wann den mehrgenandten Herrn Joachim / Marggra-
fen zu Brandenburg / Seiner Sn. Erben / vnd Nachkommende
Marggraffen zu Brandenburg / je zur zeit Churfürsten / von
Erben zu Erben / für vnd für / denen auch alßdann von stunden
ohn alle weigerung / vnd eintrag / Erbhuldigung / vnd alles das
thun sollen vnd wollen / daß getrewe Unterthanen Ihren Erb-
herren vnd Landesfürsten / zu thun schuldig / vnd pflichtig seyn /
auch alß bald nach auffrichtung vnd versiegung dieses neuen
Vertrages / wollen Wir Unseren gnädigsten Herrn / den Her-
zogen zu Pommern / in gegenwertigkeit Seiner Churfürstli-
chen Sn. Räte / auff den Fall ein Handtgelübd / an Eydes
statt / bey Unsern Trewen / vns Ehren / vnd bey den Pflichten /
damit Wir Ihr Gnaden verwandt / thun / folgender Meinung
also lautende :

Wir Herrn Praelaten, Ritterschafft / vñ Städ-
te der Herzogthumb / Fürstenthumb / vnd Graffschafft /
Stettin / Pommern / Cassuben / Wenden / Rügen / Gusz-
law / vnd aller anderer Lande / Geloben / zusagen den Durch-
leuchtigen Hochgebornen Fürsten / vñ Herrn / Herrn Georgen
vnd Herrn Barnim / Gebrüdern / zu Stettin / Pommern der Cas-
suben vnd Wenden / Fürsten zu Rügen / vnd Graffen zu Gusz-
law / unsern gnädigen Herrn / vnd Landesfürsten / für Uns /
Unsere Erben / vnd Nachkommen / für vnd für / Ob sichs bege-
be / das Gott gnädiglich verhüten wolle / daß ein Fall an Un-
sern

sern gnädigen Herrn zu Stettin / Pommern / re. obgemeldet /
oder deroselben Männlichen Leibes Lehens Erben / von Erben
zu Erben / für vnd für geschehe / vnd dieselbige im Leben nicht
mehr seyn würden / daß Wir alsdann niemands anders zu vnserm
Erbherrn vnd Landesfürsten auffnehmen / empfangen / vnd da-
für haben / vnd halten sollen vnd wollen / Wann den Durch-
lauchtigsten / Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn / Herrn Joa-
chimen / Marggraffen zu Brandenburg / Churfürsten / Seiner
Gn. Männliche Leibes Lehens Erben / vnd Nachkommen Marg-
graffen zu Brandenburg / je zur Zeit Churfürsten / von Erben
zu Erben / für vnd für / denen auch alsdann / nach solchen ge-
schehenem Fall / von stund ohne alle Weigerung / vnd Eintrag /
Erbhuldigung / vnd alles das thun sollen / vnd wollen / das ge-
trewen Vnterthanen Ihrem Erbherren vnd Landsfürsten zu
thun schuldig vnd pflichtig seyn / alle gefehrd vnd argelist auß-
geschlossen / Als auch von Vns gegenwertiglich beschehen ist ;

So offte aber hernachmahls sich ein Fall an Vnserer
gnädigen Herrschafft / den regierenden Herzogen zu Stettin /
Pommern / der Cassuben / Wenden / Rügen / vnd Graffschafft
Guzlaw begeben / Wann Wir alsdann Vnserer gnädigen Herr-
schafft zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / Rügen /
vnd Guzlaw / von den Landen Erbhuldigung thun wollen /
Soll solches zween Monat zuvor / von Vnsere gnädigen
Herrn / Ihrer Gnaden Erben vnd Nachkommen / für vnd
für / einen jedlichen Churfürsten zu Brandenburg / der zur zeit
seyn wird / vermeldet werden / Seine Rätthe darzu zu schicken /
Vnd sollen Wir die Stände aller Lande / im Beschluß Ihrer
Erbhuldigung / so Wir Vnsere gnädigen Herrn / als Vnsere
Landesfürsten thun / in gegenwertigkeit des Churfürsten zu
Brandenburg / Rätthe / nachfolgenden Artikel mit geloben /
vnd schweren ; Vnd so es sich begeben / daß Vnsere gnädige
Herrn / Herzog George / vnd Herzog Barnimb / da G Die

lang für seye/ oder Ihre Mäñliche Leibes Lehen/ Todes-
halben abgienzen/ vñ also für vnd für verstürben/ daß Wir nie-
mandts anders zu Vnsern Erbherren vñ Landesfürsten auffneh-
men/ emfahen/ dafür halten/ vnd haben sollen vnd wollen Wann
den Durchleuchtigsten/ vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Joachimen/ Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil.
Römischen Reichs Erbsämmerern/ vnd Churfürsten/ zu Stet-
tin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Herzogen/ Burg-
graffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen/ Vnsern gnädig-
sten Herrn/ Seiner Gn. vnd derselben Nachkommenden Er-
ben/ Marggraffen zu Brandenburg/ je zur zeit Churfürsten/
von Erben zu Erben/ für vnd für/ denen auch alsdañ/ von
stund/ nach solchem obgenandten geschenehen Fall/ ohne alle
Weigerung/ vnd Eintråg/ Erbholdigung/ vnd alles das
thun sollen vnd wollen/ das getrewe Vnterthanen Ihren Erb-
Herrn/ vnd Landesfürsten zu thun schuldig/ vnd pflichtig seyn/
getrewlich vnd vngesehrlich/ Als Vns Gott helffe/ vnd alle sei-
ne Heiligen; So oft als Vnsere gnädige Herrn/ die Herzog-
gen zu Pommern/ Ihrer Gnaden Erben vnd Nachkommen/ für vnd
für/ von Erben zu Erben/ nach Auffrichtung dieses neuen Ver-
trags nun hinführo Ihrer Gnaden Lehn Leute/ aussershalb der
gemeinen Erbholdigung/ Ihre Lehen thun vnd leihen werden/
Sollen dieselben jeder Gnaden Lehen Leute/ alle vnd einjedli-
cher den vorberührten Artickul/ für Beschluß/ vnd am Ende der
Lehenpflicht/ Vnsern gnädigen Herrn zu Stettin/ Pommern/
wie obstehet/ mit geloben/ vnd schweren/ Wir Vnsere Erben/
vnd Nachkommen/ sollen vnd wollen auch/ ob ein Marggraff zu
Brandenburg Churfürst/ oder einer/ oder mehr Herzogen
zu Stettin/ Pommern/ regierende Fürsten todshalben abgien-
gen/ solche Vnsere Verschreibungen/ einem jedlichen regieren-
den Marggraffen zu Brandenburg/ Churfürsten/ briefflich vn-
ter Vnsern Insiegeln vernemen/ vnd vberantworten/ vnd in
Vber-

Uberantwortung solcher Unser Brieffe vnd Insiegeln in ge-
meiner Versammlung/ wann Wir Unseren gnädigen Herrn/
Herzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden /
Fürsten zu Rügen / vnd Graffen zu Gutzkow / je zur zeit regie-
rende Fürsten / Erbhuldigung thun / oder so sie gethan weren /
Ihren Gnaden / in beyseyn des genandten Unsers gnädigsten
Herrn / Herrn Marggraff Joachims Churfürsten / etc. Rätthen /
oder Seiner Gn. Erben / vnd Nachkommenden Marggraffen
zu Brandenburg / Churfürsten / von Erben zu Erben / für vnd
für / darzu geschickten vnd verordneten Rätthe / bey Unsern Ge-
lübden vnd Eyden / die Wir Unseren gnädigen Herrn gethan
haben vnd thun werden / Geloben vnd zusagen / Als Wir auch
in Uberantwortung dieses Brieffes / Unseren gnädigen Herrn /
Herzog Georgen / vnd Herzog Barnimb / aus Ihrer Gnaden
geheiß / begehren vnd Befehlung / in gegenwertigkeit / vnd bey-
wesen / des mehr genandten Unsers gnädigsten Herrn / Marg-
graff Joachims / Churfürsten / Rätthe gethan haben / Wenn es
mit Unseren gnädigen Herrn / Herzog Georgen / vnd Herzog
Barnimb / oder nach Ihnen / Ihrer Gnaden Leibes Lebens Er-
ben / vnd also für vnd für / zu falle / vnd Veränderung der Herr-
schafft kompt / wie obstehet / daß Wir Uns alsdann an den ge-
nandten Unsern gnädigsten Herrn Marggraff Joachimen
Churfürsten / vnd an Seiner Gnaden Erben / vnd Nachkom-
mende Marggraffen zu Brandenburg / Churfürsten / von Er-
ben zu Erben / für vnd für / vnd sonst an niemand anders / als
an Unsern rechten natürlichen Erbherrn vnd Landesfürsten
halten / denn auch von stund an / vnd alsbald / wie obstehet / Erb-
huldigung thun sollen vnd wollen / auch so offte das zu falle
kompt / neben Unsern gnädigen Herrn / je zur zeit regierenden
Herzogen zu Stettin / Pommern / solche Unsere Verscheibun-
ge / Zusage vnd Gelübde vernewen / vnd wie obstehet / Erb-
huldigung thun ; Begebe sich aber / das zu einer / oder mehr Zei-
ten / wann

ten/wann solche Verschreibung/oder Vernewerung geschehen
solle/ein unmündig Marggraff were/ deme das Churfürsten-
thumb vnd Regiment gehörete/ vnd die vorgedach-
te Verschreibung/ vnd Vernewerung/ wie obstehet/ zu thun ge-
bührete/ der seiner Unmündigkeit halben/ das Regiment des
Churfürstenthumbs nicht annehmen/regieren noch haben möch-
te/nach inhalt vnd Ausfassung der Guldener Bull/Alsdañ sol-
len Wir/ Vnsere Erben vnd Nachkommende Herrn Praelaten,
Manne vnd Städte/auch alle Einwohnere der genandten Her-
zogthumb/Fürstenthumb/ der Graffschafft vnd Lande/ solche
Verschreibung vnd Vernewerung Seiner Gn. Vormunden/
an seiner statt/ vnd Namen thun/ Doch also/ wann derselbige
unmündige Marggraff zu Brandenburg/zu dem Regiment des
Churfürstenthumbs kompt/ Sollen vnd wollen Wir dieselbige
Verschreibung/vñ Vernewerung dem ankommenden vnd regie-
renden Marggraffen/Churfürsten/ze. in gegenwertigkeit Sei-
ner Räthe/die Sie darzu ordnen wird/ nach vorgeschriebener
weise/ auch thun/Vnd wann solches vollzogen ist/ alsdann sollen
die Verschreibung vnd Vernewerung der Vormünderer gesche-
hen/ganz abe seyn/vnd allewege nach dieser Verschreibung/wie
obstehet/gehalten werden; Wir/Vnsere Erben/vnd Nachkom-
men/sollen auch solcher Verschreibung/Vernewerung/Pflicht/
Gelübd/vnd Erbhuldigung/von den genandten Vnsere gnä-
digen Herrn/ Herzog Georgen/ vnd Herzog Barnimben/
noch von Ihrer Gnaden Mannlichen Leibes Lehens Erben/für
vnd für/von Erben zu Erben/in massen sich Ihre Gnaden ver-
schrieben haben/auch sonst von niemands anders/ nimmermehr
loß noch ledig gesagt/nach getheilet werden/ Wo es aber gesche-
he/Alsdañ sollen/noch wollen Wir solche Loßsagung vnd Le-
digzehlung Vnsere Gelübd/ vnd Pflicht/nicht annehmen/ sol-
len auch nicht Krafft noch Macht haben/in keinem wege/ Wol-
ten auch die vorgeandten Vnsere gnädige Herrn/ Herzog
Georg/

Georg/vnd Herzog Barnimb/vnd Ihre Mänliche Leibes Le-
bens Erben / vnd also für vnd für / bey Ihrem Leben/ ehe der
Fall kömpt/ jemand anders/ die genanten Herzogthumb/ Für-
stenthumb vnd Graffschafft/ Lande vnd Leute / alle oder eins
theils vbergeben/ vnd Erbhuldigung thun lassen / Also doch
nach Inhalt gemelter Unserer gnädigen Herrn/ Herzog Ge-
orgen / vnd Herzog Barnimbs / Verschreibung nicht gesche-
hen solle/ deme oder denselben / deme die Lande übergeben wer-
den/ sollen noch wollen wir keine Erbhuldigung thun / noch in
die Vbergebung/ vnd anders/ in keinerley weise/ das Unseren
gnädigen Herrn/ Herzog Georgen/ vnd Herzog Barnimb/
vnd dieser Unser Verschreibung/ zu Abbruch/ vnd dem genand-
ten Unserm gnädigsten Herrn/ Herrn Marggraff Joachims/
Churfürsten / Seiner Gnaden Erben/ vnd nachkommenden
Marggraffen zu Brandenburg / je zur zeit Churfürsten / von
Erben zu Erben / für vnd für / zu schaden müge kommen / ver-
willigen/ Wo aber einigerley darüber geschehe / das solle von
Unkräften / vnd Machtloß seyn/ Begebe sich auch / daß einer
oder mehr/ auß Unser gnädigen Herrschafft/ der Herzogthum
Stettin/ Pommern/ Cassuben / Wenden/ Rügen/ oder Graff-
schafft Guskaw / dieselben Ihren Herzogthumb / vnd Fürsten-
thumb/ vnd Graffschafft Guskaw / an andere Herrschafft/ wer
die weren/ wenden vnd bringen/ oder ob sich jemandt von Uns/
weß Standes / oder Wesens die weren / solche Herzogthumb/
vnd Fürstenthumb/ Graffschafft / Lande vnd Leute / mit allen
vnd sonderlich Ihren Zugehörungen/ an sich zu bringen / vnter-
sichen wolten/ widerden/ oder dieselben wollen Wir Uns/ mit
hülffe des mehrgenandten Unseres gnädigsten Herrn/ Marg-
graffen Joachims Churfürsten / Seiner Gnaden Erben/ vnd
Nachkommen/ die je zur zeit Marggraffen zu Brandenburg/ vnd
Churfürsten seyn / getrewlich sehen / vnd das nicht einräumen/
Sondern dieser Unser Verschreibung genughafft / vnd voll-

D

kom

Kommene Folge thun/ vnd wieder dieselben dem genandten Un-
serm gnädigsten Herrn / Marggraff Joachimen Churfürsten/
Seiner Gnaden Erben / vnd Nachkommenden Marggraffen
zu Brandenburg / Churfürsten / Ihre Gerechtigkeit / dieser Ver-
schreibung nach / mit allem Unserm vermügen Beystandt thun/
Vnd zu welcher zeit / Unsere gnädige Herrn / von Römischen
Käyserlichen vnd Königlichen Majesteten / mit Diensten Ihrer
Fürstenthum vnd Lande erfordert werden / wollen Sie sich / als
gehorsame Fürsten des Reichs / was Ihre Gnaden zu thun
schuldig vnd pflichtig / in allewege halten vnd erzeigen; Es sol-
len auch Titul / Schild vnd Helm / der Stettinischen / Pomme-
rischen / vnd aller ander derselben Unser gnädigen Herrn / den
Herzogen zu Stettin / Pommern Lande / zugleich von Ihren
Gnaden / Ihren Erben / vnd Nachkommen / von Unserem
gnädigsten Herrn / dem Churfürsten zu Brandenburg / Sei-
ner Churfürstlichen Gn. Erben / vnd Nachkommen / inhalt des
Vertrags / so die Schiedesfürsten des halben besprochen haben /
gebraucht werden / Es wollen auch Unsere gnädige Herrn zu
Pommern / 2c. vñ Unser gnädigster Herr / der Churfürst zu Bran-
denburg / 2c. aus freundlichen willen / einer dem andern / für Ih-
re Person / den Titul von denselben Landen / Stettin / Pommern /
Cassubien / Wenden / Rügen / vnd Guskaw geben / Doch sol-
len Ihre Fürstliche Gnaden vnd Churfürstliche Gnaden des
dennoch vnverbunden seyn / Vergleiches soll es auch gegen den an-
dern Marggraffen zu Brandenburg / gehalten werden / Aber
doch Wir von der Landeschafft sollen gleichwol dem Churfür-
sten zu Brandenburg / vnd den andern Marggraffen zu Bran-
denburg allen den Titul durchaus geben; So soll doch auch
solche freundliche Vereinigung / vnd Vergleichung / aller dieser
Punct vnd Artikel / wie vorstehet / Unserm gnädigsten Herrn /
Marggraff Joachim / Churfürsten / Seiner Gnaden Erben /
von Erben zu Erben / für vnd für / vnd Nachkommenden
Marg-

Marggraffen zu Brandenburg / Churfürsten / an Ihren / vnd
Unseren gnädigen Herrn / Herzog Georgen / vnd Herzog
Barnimben / Erblichen / Käyserlichen / Königlichen / Fürstli-
chen / vnd andern Gerechtigkeiten / in allen Ihren Clausuln /
Puncten vnd Articuln / darinnen Sie dieser Beschreibung /
vnd Richtigung nicht entgegen seyn / oder Sie in keinerley weise
anfechten / oder fräncken mügen / allewege vnschädlich seyn
vnd bleiben / Also / daß dieser Unser Vertrag / vnd Richtigung
in allen Ihren Clausuln / Articuln / Puncten vnd Stücken /
wie angezeigt / vnd berührt ist / nach laut dieses Unsers Brief-
fes / vnd auch nach inhalt des Brieffes / den Uns Seine Gna-
den wiederumb gegeben / versiegelt hat / ohne einigerley Hülffe /
Rede vnd Schükung der gedachten Seiner Fürstlichen Gn. vnd
Unserer Erblichen / Käyserlichen / Königlichen / vnd anderen
Gerechtigkeiten / zu ewigenzeiten / stet / vest / vnd vnerbrochen
seyn werden / vnd bey Macht bleiben / vnd gehalten sollen werden /
Sonder gefehrde / vnd Einrede / Alle vnd jedliche vorgeschrie-
bene Stück vnd Artikel / sämptlich vnd sonderlich / gereden vnd
geloben Wir Herrn / Prälaten, Manne vnd Städte / der viel-
gedachten Herzog : vnd Fürstenthumb / der Graffschafft vnd
Lande / vor Uns / Unsere Erben / vnd Nachkommen für vnd
für / dem vorgenandten Unserm gnädigsten Herrn / Marg-
graff Joachim / Churfürsten / Seiner Fürstlichen Gn. Erben /
vnd Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg / Chur-
fürsten / von Erben zu Erben / für vnd für / bey Unseren Ehren /
Trewen / an Eydesstatt / stet / fest vnd vnerbrochen zu hal-
ten.

Zu Verkundt haben Wir nachgeschriebene Prälaten,
Herrn / Manne vnd Städte, Nemlich / Valentinus zu Kolbitz /
Evvaldus zu Eldenaw / Johannes zu Trampe / Matthias zum
Stolpe / Georgius zu Heydensee / Heinrichus zu Buchhaw / vnd
Joachim zu Badgla; Abte / Er Pripplaf Kleib; Sangmeister

S ij

zu La-

zu Samin / Er Jobst zu Bruckhausen zu Marien / Er Jacob
Eigebrecht zu Sanct Otten zu Stettin Sechanten / vnd Er Jo-
hann Otto Doctor / Sanct Niclas Kirchen zum Bribowalde;
der Capitel Besandten / vnd Befehlhaber / Arnoldus Probst zu
Jahntz / Er Ehwald von der Diten / Er Otto von Wedel / vnd
Er Curt Krackwitz / Ritter / Er Bodschalck von Veldtheimb /
zum Wildenbrucken / vnd Er Ehwoldt Prucker zu Jachaw /
Comptor / Achim Woltzan / Georg von Dietz / Henning Borek zu
Labesee / George Borek zum Stramühl / Vincentz von Wedell /
Jacob / vnd Caspar Flemmecke / George von der Vesten /
Bernd vnd George Buxenhagen / Vincentz von Eichstedt / Rei-
chard von der Schulenburg / Hans Doh / Marcus Pudtkamer /
Joachim Pudtkamer / Jesper / vnd Martin zu Zewitzen / Ge-
org vnd Hans Stegentien / Johan / vnd Martin Beere / Niclas /
vnd Christoff Ratmen / Hans Ostain / Hans vnd Ulrich Schwe-
rin / Jacob vnd Mor Lindstedte / Willich vnd Hans Wan-
teuffel / Jacob von Briebowalde / Kleiß / Zabel vnd Heinrich
von dem Walde / Achim vnd Jacob Pudeweiß / Hans von
Schöningen / Jobst vnd Georg Ruffow / Otto vnd Hans
Glasenap / Werten Tese / Claus vnd Zobel Leppell / Werten
vnd Claus Billerbeck / Ehwaldt von Heydenbrocke / Achmus
Wuckerwitz / Achim Glenfeldt / Joachim Benaw / Christofel
Kruelmel / Hönningstain Keloff / Wolff Jasper Appenporck /
Joachim Walsesse / Ehwaldt Plucher / Georg / vnd Heinrich
Strinwar / Joachim / vnd Hans Süntersberg / Joachim vnd
Bartholomeus Brischawer / Kersten Schonpeck / Claus
Trampe / Joachim Bredenlosse / Henning Bole / Hans Kram-
paw / Wilcke von Platow / Lucius Norman / Balthasar von
Zahmunden / Henning vnd Dike von der Lancken / Baltzer
Rottermundt / Daltin Carentz / Ewel vnd Peter Petersdorff /
Hans Weiger / Gasper Wellin / Von wegen der Ritterschafft.
Claus Schmidterlam / Christoph Corber / vnd German May-
ger / zum

ger/zum Sundt/Hans Reitze/Mauritz Blincke/vnd Joachim
 Kule zu Stettin/Dicke Poele/vnd Werten Polzkow/zum
 Brepswalde/Jasper Borckh vñ Claus Eberdt zu Stargardt/
 Lorentz Bodicker/vnd Henning Poele zu Anclam/Hans Wis-
 laff/vnd Peter von Krempzow zu Stolp/Claus Builing/vnd
 Joachim zu Wasenwalde/Thomas Wolter/vnd Marcus
 Ledthardt zu Breiffenberg/Hans Barentien/vnd Lutke Roe-
 se von Treptow auff der Rega/Joachim Reuenthal vnd Joa-
 chim Kniepff zu Pieritz/Peter Bentzkaw vñnd Burchart
 Schwetzkow zu Rügenwalde/Drewes Treppe/vnd Jacob von
 Lieben zu Schlabe/Leues Melzkow/vnd Peter von Kalen zu
 Dannen/Rauen Zarnikaw/vnd Claus Kuloff zu Barth/
 Paul Blasenap/vnd Reimar von dem Walde zu Belgardt/
 Claus Roese/vnd Hans Werbelow zu Bötz/Dinies Sper-
 ling/vnd Thomas Schumacher zu Breiffenhagen/Heinrich
 Egsebrecht zu Camin/Joachim Schmidt/vnd Peter Pegelaw
 zu Wollten/Matthias Lange vnd Doldhower zum Dam/
 Dröbes Ploze/vnd Jacob Alegeman zu Brunnenkeller/
 Sehne/vnd Achim Raiger zu Wolgast. Von wegen der Städ-
 te. Unsere Insiegel wissentlich an diesen Brieff thun hengen/
 Geschehen vnd geben zu Stettin/Montags nach Undecim Mil-
 lium Virginum, nach Christi Seburt/im Tausend/Fünff-
 hundert/vnd im Neun vnd Zwanzigsten Jahre.

Copen der Pommerischen Alliance wel-
che König Gustavus Adolphus zu Schweden/
Hochlöbl. Gedächtnis / mit dem Erstverstorbe-
nen Herzogen zu Pommern/2c.
in Anno 1630. ge-
troffen.

D **iii**

Wit

NB Diese Alliance ist von der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nicht bewilliget / auch nicht einst mit dero vorwissen tractiret, sondern nach geschlossenen Dingen / derselben erst communicirt worden: Daher Sie den übrigen Inhalt so tempore (weil Sie damals auff die Regierung der Lande noch nicht zu sprechen gehabt) zwar an seinen Ort gestellt seyn lassen / Dem letzten Articulo aber / der Ihr / vnd Ihres Hauses recht afficiret, bey aller habender Gelegenheit toties quoties, widersprochen / Vnd ob Sie zwar nach der Zeit / vmb sich aller künfftigen opposition von der Schwedischen Seite zu entladen / die Alliance im übrigen / extra ultimum articulum, zu ratificiren erböhtig gewesen / vnd solche ratification in forma offeriret, hat Sie doch / auff Schwedischer Seiten nicht wollen acceptiret werden / wie man denn auch über der Pommerischen Succession nie vber ein kommen können / vnd daher auch nie zu einiger Alliance vnter einander gekommen ist: Vnd also S. Churfürstl. Durchleuchtigkeit die tanquam tertius re inter alios acta nicht obligirt werden können / zu dieser alliance, vnd allem dero inhalt / ganz vnd gar nunmehr nicht verbunden ist / Sondern omni modo liber as manus disfalls gegen die Crohn Schweden hat.

Die vnerhörte schwere Drangsalen / darin jetztgedachter Herzog zu Stettin / Pommern / etc. mit Sr. Ed. Landen vnd Leuten nunmehr bey drey Jahren gestanden / mitleidentlich behersiget / vnd dann bey Uns nicht allein des Gelübdis vnd Glaubens verwandtschafft: Sondern auch der sonderbahren Vertraulichkeit / welche zwischen der Crohn Schweden / vnd den Pommerischen Landen vnd Einwohnern / durch stetigen brauch der Commercien, vor vnderen lichen langen Zeiten / vnd bis 160

Wir Gustavus Adolphus, Von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen vñ Wenden König / Großfürst in Finlandt / Herzog zu Ehesten vnd Carelen / Herr vber Ingermanlandt / etc. an einem: Vnd Wir / von Gottes Gnaden / Bogischlaff / Herzog zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürst zu Rügen / Erwehlter Bischoff zu Camin / Graff zu Gutzkow / vnd Herr der Lande Lawenburg vñ Büttaw / etc. andern theils / für Uns / Unsere Successorn, so wol Unsere Königreich / auch Herzog: vnd Fürstenthumb / vnd sonst Jedermänniglich / vorkunden hiemit vñ bezeugen / Nach dem Wir Gustavus Adolphus, König in Schweden / etc.

cont.

continuirlich erhalten / Zumahl aber der hoch verbündlichen
Compactaten, darein Unsere Gottseligste Vorfahren / vnd
die Erzhn Schweden / mit den Herzogen in Pomern / so wol dero
Landen / Ständen / vnd Zugehörigen / in der zu Alten Stet-
tin / am Tage Lucia Anno 1570. getroffenen Friedens Hand-
lung getreten / erinnert / Vnd dabey Unser an dem Baltischen
Meer habendes hohes interesse in consideration gezogen / vnd
erwogen / was massen zu dessen Verunruhigung / vnd Unserm
höchsten præjuditz, die angränzenden Pommerische Lande
nicht allein occupirt, sondern auch zu einer officin, die freyen
Commercia darauß zu turbiren, vnd Uns / vnd Unsere
Reiche zu infestiren, Zu dessen Bescheinigung aber / sonderlich
obangedeutete abschewliche pressuren zu bemänteln / Unser
Name gebrauchet worden / Vnd dem allen nach / Uns gebühren
wolte / den Pommerischen Herzogen vnd Landen / auch ohn ei-
nige Sr. Ed. oder der Ihrigen ansuchen / zumahl Wir nicht
abzusehen gehabt / daß die von Sr. Ed. Uns angemühete Neu-
tralitet auff sicherem Grundt zu setzen gewesen / mit hülfflicher
Handt beyzuspringen / vnd sie auß dem vnschuldigen vnd vn-
rechtmäßigen Gewalt vnd vnerhörten pressuren, durch Gött-
lichen beystandt / zu erretten / Darneben auch die vielfaltige vn-
gebührliche Zündigung vnd Widerwertigkeiten / fürnemblich
aber die / wider aller Völkler Recht / Uns vnangesagt / zuge-
fügte hostilitet, vnd vnerdienten Feindlichen Vberfall / welche
Uns von den Verderbern des Pommer Landes widerfahren /
der gebühr zu vindiciren.

Vnd als Wir darauff mit einer ansehnlichen Armee
in gedachtes Herzogthumb Pomern angeländet / auch / durch
Gottes Gnade / nach Eroberung des Fürstenthumbs Rügen /
einen solchen progress befunden / daß wir ohn einigen fernern
widerstandt oder Schwerdtstreich derjenigen / die sich für Lan-
des Defensores daselbst außgeben / vñ aber alle Insulē / Städ-
te / Pore

te/Porten vnd Schancken / welche die Fürstliche Pommerische
Residentz Stadt gleichsamb zu vormauren gehabt / verlassen/
gelegenheit bekommen / wider des Herzogs zu Pommern &c.
so wol der Stadt Stettin Vermuhtung / auff Sie anzusehen/
vnd vns derselben Stadt zu impatroniren:

Dahingegen aber Vns Bogislaffen / Herzogen zu
Stettin/Pommern/2c. zu bedenden gestanden / Daß Wir (1.)
von männiglichen Hülf: vnd Trostloß gelassen / (2.) vnd für
Vns allein der angebrachten grossen Macht zu widerstehen
nicht bastant, (3.) Vnsere Lands Vnterthanen auch von dem
angegebenen defension mehrentheils disarmiret, (4.) Vnd
was noch übrig / alles Vermögens so gar erschöpfft / das Sie
keine Mittel des Lebens/weiniger der Defension, mehr übrig
gehabt / (5.) Zu dem durch die dreyjährigen Drangsaalen so
vnchristlich tractiret, daß Sie mehr Begierde gehabt/sich vnd
die Ihrigen daraus zu erretten / als mit Darsetzung ihres auß-
gemergelten Leibes vnd Lebens sich noch tieffer darein zu stürzen/
(6.) bevorab weil sie sich keiner Besserung getröstet / sondern
vielmehr erfahren müssen / daß von allem demjenigen/welches
in so vielfältigen capitulationen, Vns vnd Ihnen zur Ver-
sicherung vnd bestem verschrieben / vnd so heilig zugesagt war/
bisher gar wenig gehalten worden / (7.) Wozu dann kommen/
daß Ihre Königliche Wrd. sich zu Christlichen rühmlichen
mitteln / (8.) vnd daß sie nicht als des Römischen Käysers oder
des Reichs (mit welchem Seine Königliche Wrd. in vngüten
nicht zu thun hetten / Sondern (9.) einzig vnd allein / der
schädlicher Landesverderber halber / welche gegen alle Billig-
keit zu ihren hohen präjuditz diese Lande occupiret, sind anbe-
ro kommen / (10.) vnd diese Lande von vnbilligen Gewalt vnd
Drangsaal zu retten / Sie in Ihren alten Standt vnd Frey-
heit zu sehen / vnd also Sich vnd Ihre Erhn Schweden zu
gleich zu versichern gemeint weren / Darbey auch Sich gegen
Vns

Vns/wegen der Stadt Stralsund/vnd abgenommenen Fürstenthums Rügen/so wol aller andern Plätzen/also fort/vnd in der That/so freund: vnd Christlich zu bezeigen erkläret/das Wir es vielmehr zu rühmen/als mit Vnsrer vnd Vnsrerer Landen eufferster Gefahr zu recusiren vrsach hettten:

So seindt darauff Wir obgedachte König in Schweden/vnd Herkog in Pommern / für Vns / Vnsere respective Königreiche / Herkog: Fürstenthumb / vnd Lande beydersseits dem lieben Gott zu Ehren/ vnd Vnsren respective Königreich / Herkog: vnd Fürstenthumben zu Trost vnd Wolfarth / zu gewissen Accordaten geschritten / vnd haben dieselbe auff nachfolgende Weise vnd Maasse behandelt/ beliebt vnd beschlossen:

1. Erslich / das Wir beydersseits neben Vnsren Landen/ Ständen vnd Leuten hinführo in beständig: vnd Nachbarlicher Freundschaft/vnd gutem vertragen leben/nichts feindliches oder widriges gegen einander / weder selbstn fürnehmen/ noch andern bey Vns heimlich oder öffentlich fürzunehmen gestatten / Sondern vielmehr Vns einander bey gutem Rechte/ Standt/ Würden vnd gemeiner libertet, wider alle Vnrecht vnd Gewalt / Invasion, Devastation, Quartier vnd Contributions-pressuren, vnd andern Vnsugsamkeiten/mit gemeiner Zusammensetzung/mutuis armis & auxiliis, schützen vnd erhalten / keines weges aber einander verlassen/ viel weniger selbstn befehden/ bekriegen/ sondern eines des andern bestes vnd frommen / in allem suchen / selbiges stets fördern / vnd Schaden abwerden / freye Commercias auß der Cron Schweden in Pommern / vnd hinwieder aus Pommern in Schweden/ohne einigerley hinder: oder hemmung gestatten/ vnd dasselbe hinc inde eufferster Mügigkeit befördern wollen/ Wie dann zu solchem Ende Wir vor Vns vnd Vnsere Nachkommen vnd Stände / obgedachte freund: vnd Nachbarliche Ver-

E

che Ver-

che Vereinigung vnd Vertraung zwischen Uns / Unserm
Königreich / Herzog : vnd Fürstenthumben vnd dero zugehöri-
gen/nicht allein hiemit erneuert / sondern auch / krafft dieses/
verstärket / befestiget / vnd auff nun vnd zu ewigen Zeiten er-
weitert haben wollen/vnd soll solche Vereinigung von zehen zu
zehnen Jahren renoviret vnd erneuert werden.

2. Fürs ander / soll diese erneuerte Vereinigung jekter-
weiterer maassen allein anff eine Defension vnd Schus für
vnrechtmessigen Gewalt / mit nichten aber zu einiger offenli-
on, es were dann /daß diese Compactaten vnd Einigungs-
Conservation es nothdringentlich erforderte / gemeinet seyn/
auff welchen Fall einer dem andern / nach eusserstem vermögen/
beyzustehen verpflichet seyn solle ;

3. Dahero/fürs dritte / diese Einigung nicht contra Ma-
jestatem Imperatoris & Imperij, sondern vielmehr respectivè
pro imperii statu, solches in antiqua forma, libertate &
tranquillitate zu conserviren, vnd den Religion: vnd pro-
phan Frieden / wider die grassirende turbatores pacis publi-
cæ zu schützen / angesehen vnd gemeinet / dadurch auch die Ver-
wandtmüß / damit Wir / Bogislaß / Herzog zu Stettin / Pom-
mern/2c. der Röm. Kayf. Maynt. vnd dem Heil. Reich / wie
auch dem Obersächsischen Craiß verbunden / nicht auffgeho-
ben / Sondern vielmehr derselben Unser rechtmessige gebühr
vnd Schuldigkeit (also / daß man von Ihnen dergleichen /
vnd daß dieser Verfassung nichts nachtheiliges verhenget wer-
de / hingegen erwartet) vorbehalten / vnd Wir sampt Unserm
Fürstenthumben / Landen vnd Leuten / bey dem Römischen Reich /
Reichs: Craiß vnd Landesverfassung verbleiben / Daneben
auch Unser Landes Stat nicht alteriret, noch Uns an Landes-
Fürstlicher Hoheit zustehenden Regalien, Jurisdictionen,
Gerechtsamb: vnd Herrlichkeiten: Wie auch der Pommeri-
schen Landschafft Untersassen vnd Ständen / als Prälaten,
Kitter.

Ritterschafft vnnnd Städten / an dero General: vnd Special Privilegien, Freyheit: vnd Gerechtigkeiten / gemeinen Statuten & legibus fundamentalibus, so wol eines jeden iuribus singularibus, Gericht: vnnnd Botmessigkeit / nichts benommen / oder dieselbe hiedurch geschwächet seyn sollen.

4. Fürs Vierdte / Weil die Vereinigung für dißmahl fürnemblich dahin gerichtet / daß Wir der Herzogin Pommeren / 2c. des vnchristlichen Drangsaals / damit Wir nümehr bey drey Jahren / wider die heilsame Reichs: vnnnd Craiß: Verfassung / die offenbare Constitution des Landfriedens / auch auffgerichtete Capitulationes, so gar auch wider Kayserlicher special sincerationes, Mandata, vnnnd öffentliche declarationes, Unser Unschuld / vnd beständige Treu / bezeugt gewesen / möchten entfreyet / die Pommerischen Landstände in Ihren vorigen Standt conserviret, auch an Ihren Grenzen / Pässen vnnnd Meerporten vnverschmelert bleiben / Vnd dißfals vor aller Newerung vnd Gefehrlichkeit hinführo versichert seyn mögen / So ist von beyden theilen einmütig beliebet / daß man alsofort darob trewlich zusammen sehen / was diesem allen vnd jeden: Wie auch dem im Heil. Römischen Reich thewer erworbenen Religions Frieden in einige wege zuwider / oder sonsten hierauß entstehen möchte / mit sämtlichen Kräfften / vnd nach eines jedwedern theils vermögen / vretreten vnd abwenden sollen vnd wollen.

5. Fürs Fünffte / sollen auch die Pommerische Provincien, Städte vnd Plätze / welche von Uns Könige in Schweden / allbereit occupiret, oder künfftig erobert werden möchten / des Herzogen in Pommern Ld. wiederumb zu getrewen Händen vnschuldigen Gehorsamb / mit allen darzu gehörigen Regalien vnd Gerechtigkeiten / nichts davon ausgenommen / ohne Verwiderung / oder Abforderung einiger Kriegskosten / alsofort wieder eingereumet / auch die Stadt Stralsundt zu gegühren.

dem respect, Seiner des Herzogen in Pommern Ed. angewie-
sen werden/ Jedoch daß Wir/ der Herzog in Pommern/2c. von
Unsere Pommerischen Landen/ sonderlich dem Fürstenthum
Rügen/nichts abalieniren, oder in frembde Hände kommen
lassen/ auch solche Beampte dahin stellen/ welche den König-
lichen Schwedischen Commissarijs in allem/ was des Landes
defension betrifft/ an die Hand gehen/ vnd guten willen erzei-
gen/ vnd dann daß der Stadt Starlsund Ihre Privilegia,
vnd mit Ihrer Königlichen Wrd. habende special Alliance
vor allen dingen erhalten/ vnd Ihre gravamina, ohne auffent-
halt vnd zur Billigkeit erlediget werden.

6. Dieweil auch zum Sechsten/das Bisch. offthumb Cam-
min/ vnter den Pommerischen Landen vnd Ständen mit be-
griffen/ vnd daher alles dessen/was dem Pommerlande zum
besten/in diesem Accord disponiret, dasselbige Stiffte vnd
Stände billig mit genieffen/ vnd pro rato præstiren/ So ist
solches zur nachricht allhier erinnert/ auch daneben veraccordi-
ret/ dafern ober verhoffen ins künfftige dem Stiffte oder dessel-
ben Thumb Capitel/ wider Ihre Privilegia, Statuta vnd an-
dere leges fundamentales, wegen der Wahl eines Bischoffs
oder Coadjutorn, oder auch sonst in einigen wegen etwas
wolte angemuhet/ oder auffgedrungen werden/ daß Wir/ der
König in Schweden/ neben dem Herzog in Pommern/ sol-
ches mit allen Kräfften abwenden/ vnd das Capitul vnd Stiffte
bey der freyen Wahl/ auch Würden/ Stände/ vnd Rechten/
wider männigliches Gewalt/ jederzeit schützen wollen.

7. Fürs Siebende soll kein Theil/ ausser des andern wis-
sen vnd willen/ aus dieser Vereinigung ausschreiten/ weiniger
Wir/ der Herzog in Pommern 2c. Uns/ bey gegenwertigen
Defensions Werck/ in einiger Accord oder Schluß mit je-
mand einlassen/ Da aber Ihre Königliche Wrd. Uns vnd
Unsere Pommerischen Landen zu gute etwas tractiren oder
handeln

Handeln würde / soll solches Uns gebührend communiciret,
vnd Wir / vnd Unsere Lande nicht davon ausgeschlossen
werden.

8. Vnd da / zum Achten / sich in dieser Vereinigung ei-
nige Christliche Potentaten begeben / vnd zwar a quis condi-
tionibus darein treten wolten / Soll ihnen solches nicht ge-
wehret / sondern vielmehr frey seyn; Jedoch daß dadurch kei-
nes theils Lande in duriozem conditionem gesetzt werden.

9. Fürs Neundte / Weil auch in diesem particular vnd
nach allen Rechten zulässigem Fall / wegen conservation des
gemeinen Religlon: vnd prophan-Friedens in Pommern /
keine vorige confederationes oder Accordaten in conside-
ration kommen / zumahl sie vielmehr zu deren Bestetigung an-
gesehen / So sollen Sie auch daher dieser Vereinigung nichts
präjudiciren, noch derselben zuwider angezogen werden /
Vnd wollen Wir / der Herzog in Pommern / Uns mit
keinem / wer der auch wäre / ohne gemeinen Ihrer Königl.
Wrd. willen vnd consens, weiter verbinden / alligiren oder
conjugiren.

10. Da / fürs Zehende / der Herzog in Pommern / vnd
dessen Lande vnd Leute / vmb dieses accords / von jemand / wer
der auch wehre / sollte befehdet / überzogen / oder verfolget wer-
den / wollen Wir / der König in Schweden / vnd Unsere Rei-
che / alsdann nicht allein für Uns selbst / Uns der Defensi-
on hochgedachtes Herzogens / vnd Pommer Landes getrew-
lich annehmen / Sondern auch andere confederirte Potenta-
ten in dieselbe conjunction mitziehen / vnd dadurch die media
defensionis vmb so viel mehr zu verstärken Uns befleissigen /
Welches auch Wir / der Herzog in Pommern / vnd Unsere
Lande vnd Leute / da Ihre Königliche Wrd. oder die Crohn
Schweden / wegen dieser assistentz befehdet oder bekrieget wür-
de / zu thun schuldig seyn sollen.

11. Zum Elfften / soll auch durch diese Vereinigung vnd
Junctur, das Privilegium Indigenatus, jedes theils Unter-
thanen in der Crohn Schweden / vnd Fürstenthumb Pom-
mern / mutuò conferiret vnd gegönnet seyn / vnd die Schwe-
dische Nation die Pommerische / hinwiederumb die Pommeri-
sche die Schwedische / bello ac pace, salvo tamen superiori-
tatis jure, salvisque privilegiis & immunitatibus utriusq;
nationis, verhelffen / fördern vnd ehren.

12. Fürs Zwölffte / soll / die Commercica richtiger zu vn-
terhalten / die Königlische Schwedische Wüntze / so wol in
Pommern / als die Pommerische in Schweden / nach rechter
valuation des Orts / da Sie zu begeben / genommen werden.

13. Da nun / zum Dreyzehenden / Irrungen / Spän / oder
einige andere Mißverstände zwischen Ihr Königlische Wrd.
vnd dem Hertzoge in Pommern / oder beyderselts Landt vnd
Leuten entstehen solte / sollen solche nicht durchs Schwerdt /
oder Krieg / sondern entweder nach dem modo, wie im Stetti-
nischen Vertrag Anno 1570. beliebet / oder aber durch eine
Obmanschaft / die per electionem, oder sortem zu constitui-
ren / zur Güte entschieden vnd beygelegt werden.

14. Endlichen vnd zum Vierzehenden / haben Wir König
NB. Der Leser hat wol zu mercken / in Schweden Vns per expres-
daß das reseruat dieses articuls von Ih- sum vorbehalten / daß / wann
rer Königlischen Mayt. juxta expres- ein trawriger Todesfall sich
sum tenorem verborum, nur allein vnd begeben / vnd des Hertzogs in
einseitig geschehen ist / Vnd hat weder Pommern Ed. die Welt ohne
Hertzog Bogislauffs Fürstliche Gnaden Wännliche Leibes Erben / ge-
noch die Pommerische Landt Stände / segnen solte / ehe vnd zuvor der
solch reseruat, je gut geheissen / weini- Churfürst zu Brandenburg /
ger sich zu desselben manutention ver- als eventualiter gehuldigter
bunden / restantibus actis, Wie es denn Suceffor, diese Einigung rati-
auch mit einigem bestande in præjudi- ficirt vnd bestettiget / vnd diesen
cium tertij nicht hette geschehen kön- Landen /
nen; Die Churfürstliche Durchleuch-
tigkeit zu Brandenburg aber haben sta-

Landen / zu Ihrer erledigung /
wirklich assistiret hette / oder
da dem Churfürsten die Suc-

rim à notitiā, vor sich vnd Ihr Chur-
fürstliches Hans diesem referat jeder-
zeit per expressum contradiciret:

cession von andern streitig gemacht vnd widerfochten würde /
Wir / König in Schweden / oder Unser Successor an der
Crown / alsdann diese Lande in sequestratoria & clientelari
protectione so lange inne behalten wollen / biß der punctus
Successionis seine vollständige Richtigkeit vnd Erledigung
erlanget / vnd Uns von dem Successore die Kriegs Unkosten
(jedoch ohne einige Beschwer / Belästigung oder Zuthat des
Landes Pommern / vnd aller darunter gehörigen Stände
vnd Einwohnere) entrichtet / vnd diese conjunction vnd Ei-
nigung gebührend ratificirt vnd vollzogen wird; Alles bey
gutem Christlichen Glauben vnd Treuen / sonder gefehde.

Dessen zu Urkund vnd steter unverbrüchlicher Hal-
tung / haben Wir der König in Schweden / für Uns / Unsere
Nachkommen / Königreiche vnd Lande / vnd Wir der Herzog
in Pommern / für Uns / Unsere Herzog: Fürstenthumb
vnd Lande / diesen accord mit Unsern Königlich vnd Fürst-
lichen Insiegeln beglaubiget / vnd mit eigenen Händen wol-
wissentlich vnterzeichnet / Begeben zu Alten Stettin / am 10.
Tage Monats Julij, Alten Calenders / nach der Geburt vn-
ser Erlösers Jesu Christi im 1630.

**Copen der Patenten, welche die Röm.
Kaiserliche Majestät an die Pommerische / Landt-
Stände / wegen der an die Churfürstliche Durchl. zu Bran-
denburg gefallener Succession selbiger Lande / ha-
ben ergehen las-
sen.**

Wir

WIR Ferdinand der Dritte/
von Gottes Gnaden / Erwähl-
ter Römischer Kayser / zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungarn / Böhaimb / Dal-
mation / Croatien vnd Slavonien König / Erz-
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund/
Steier / Krändten / Graun vñ Württemberg / Grave
zu Tyrol / 2c. Entbieten N. allen vnd jeden / der Her-
zogthumber Stettin / Pommern / der Cassuben /
Wenden / Fürstenthumbs Rügen / vnd aller übr-
gen denselben incorporirter vnd zugehörigen Lan-
de vnd Provincien, Landt Ständen / Ritterschaff-
ten vnd Untertanen / was Stands oder Wesens
die seynd / deren Namen aller Wir auch hiermit in
specie gesetzt haben wollen / Unser Kayserl. Gnad
vnd können Euch nicht verhalten / was massen Wir
glaubwürdig berichtet worden / daß den zwanzig-
sten negst verwichenen Monats Martij, weyland
der Hochgeborne Bogislaw / Herzog zu Stettin/
Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Unser lie-
ber Oheimb vñ Fürst / zeitlichen Todes verbli-
chen Todts verblichen / Nun hetten Wir von dem
Allerhöchsten nichts liebers wünschen mögen / als
daß seiner Allmacht gefällig gewesen were / besag-
tes Herzogen aus Pommern Ld. als einen friedlie-
benden

benden Fürsten vnd Standt des Reichs / dem heiligen Reich vnd Euch allen selbst zum besten das Zeitliche Leben länger zu fristen / demnach es aber seinem Göttlichen vnerforschlichen willen anders gefallen / muß man es demselben allerseits anheim gestellet seyn lassen / Nun zweiffeln Wir gar nicht / Euch werde gnugsam bekandt seyn / was auff jetzt gemelten erfolgten Todesfall / als durch welchen der löbliche vhralte Stamm der Herzogen zu Pommern ganz vnd gar erloschen / vermöge der alten Erbverträge / vnd darauff bey allen Fällen erfolgten Kaiserl. Confirmation Belehnungen / auch eventualiter Landeshuldigung / vnd geleisteten Pflichten / dem Durchleuchtigen Hochgebornen / Georg Wilhelmen / Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerern / Unserm lieben Oheim vnd Churfürsten / Euch zu leisten obliegen vnd gebühren thut. Dieweiln Wir aber bey jetzigem Zustandt des Herzogthums Pommern / vnd deren darin befindlicher ausländischer Schwedischer Wassen / leichtlich ermessen können / daß Euch dergleichen Sachen zugemuthet werden möchten / welche besagtes Unseres lieben Oheims des Churfürsten
S zu Bran.

zu Brandenburg Ed. vnd Euch selbst / vornemb-
lich aber Uns / vnd dem Heil. Römischen Reich zum
höchsten nachtheil vnd schaden gereichen möchten /
Uns aber / als Römischen Kayser / nach Aufwei-
sung Unsers tragenden Kayserlichen Ampts / in al-
lewege obliegendt ist / das heilige Römische Reich
vnd dessen zugethane / getrewe Chur: Fürsten /
Stände vnd Vasallen, bey Ihren Rechten vnd
Berechtigkeiten handzubaben vñ zu schützen / Hier-
umben so haben Wir aus Väterlicher Vorsorge / zu
abwend: vnd Verhütung alles besorgenden Übels /
diese Unsere Kayserliche Patenta an Euch abgehen
lassen wollen / Befehlen Euch demnach hiemit gnä-
digst / auch ernstlich / daß Ihr / obhabenden Pflich-
ten nach / bey Uns vnd dem Heil. Römischen Reich
auffrecht / getrew vnd standhafftig verharret / vnd
nichts eingehet oder gestattet / was Uns / dem Heil.
Röm. Reich / vnd besagtes Unsers lieben Oheimis
des Churfürstens zu Brandenburg / Ed. nachthei-
lig vnd præjudicirlich seyn möchte / sondern viel-
mehr Ihrer Ed. dasjenige vnweigerlich erstattet /
worzu Ihr / vermög obberührter Erbvertråg / Con-
firmationen, Belehnung / Landshuldigung vnd
abgelegten Pflichten / schuldig vnd verbunden send /
vnd Euch daran nichts hindern lasset / auch von
Uns / auff erheischeten nothfall aller möglichen as-
voll-

listentz vnnnd Beysprung gewertig seyed / Hi erant
vollbringet Ihr / neben demjenigen / was Ewre tre-
we geleistete Pflichten mit sich bringen / In fern
ernstlichen auch endlichen Willen vnnnd Meinung /
Denen Wir mit Kayserl. Gnaden gewogen / Geben
in Unserer Stadt Wien den Sechszehenden Maij
Anno Sechzehnhundert / Sieben vnnnd dreißig /
Unserer Reiche / des Römischen im Ersten / des
Hungarischen im Zwölfften / vnnnd des Böhembis-
chen im Zehenden.

Ferdinandt.



^{Ue}
P. H. v. Stralendorff /

Ad mandatum Sacrae Caesere
Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstain

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a signature or a specific heading.



Faint, illegible text, possibly a date or a reference number.

Faint, illegible text, possibly a title or a list of items.



2. 7252 . 8

V 517

M. G.



ui sunt. Nouisti uia ante
i. mortua est ⁊ mulier: In
actione g. au' eoz. erit uir
Iam septem habuerunt ea
m. De aut illis ih̄c. Filij hui'
ibunt: ⁊ traduntur ad mup
tu uero qui digni habeat
io illo ⁊ resurrectione ex
uis. neq; nubunt. neq; du
uores. neq; enim ultra
untur. Quales enim ange
nt. quia filij sunt dei. ai
iij resurrectionis. Quia u'
ui resurgant: moyses of
⁊ secus iudium. sicut dicit:

sciem super nos. Spiritus ad ius.
Sedere ⁊ conuere ab omni auaritia.
quia non in habundantia cuiusq;
uita eius est ex his que possidet.
Dicit autem ⁊ similitudinem ad
illos dicens. Dominus auidam di
uis illes fuitis ager attulit.
Et cogitabunt intra se dicens. Quid
faciam. quia non habeo quo co
rigem fructus meos. De dicit.
Hoc faciam. Destruam horrea me
a. ⁊ maiora faciam. ⁊ illic con
gregabo omnia que nata sunt
mihi ⁊ bona mea. ⁊ dicam aie
mee. Inimica habes multa bona.



joratus seu
 Ekevischer
 den Lande
 über die
 observiret

Inma
 hog zu E
 1418. mit
 Ständ
 Steve v
 vnd sic
 derer Pa
 vnd einer
 sagt: D
 da der
 Tochter



er ducentos abhinc
 nos jura Majora-
 s & Vnionis in his
 rovincijs vigne-
 ant: QUOD UNUS
 NAVE PRINCEPS
 ATU MAJOR SUC-
 EDAT TANTUM.

No. I.

Quæ jura Adolphus
 Dux Cliviæ, per
 modum perpetui &
 jurati Statuti cum
 Statibus suis initi,

